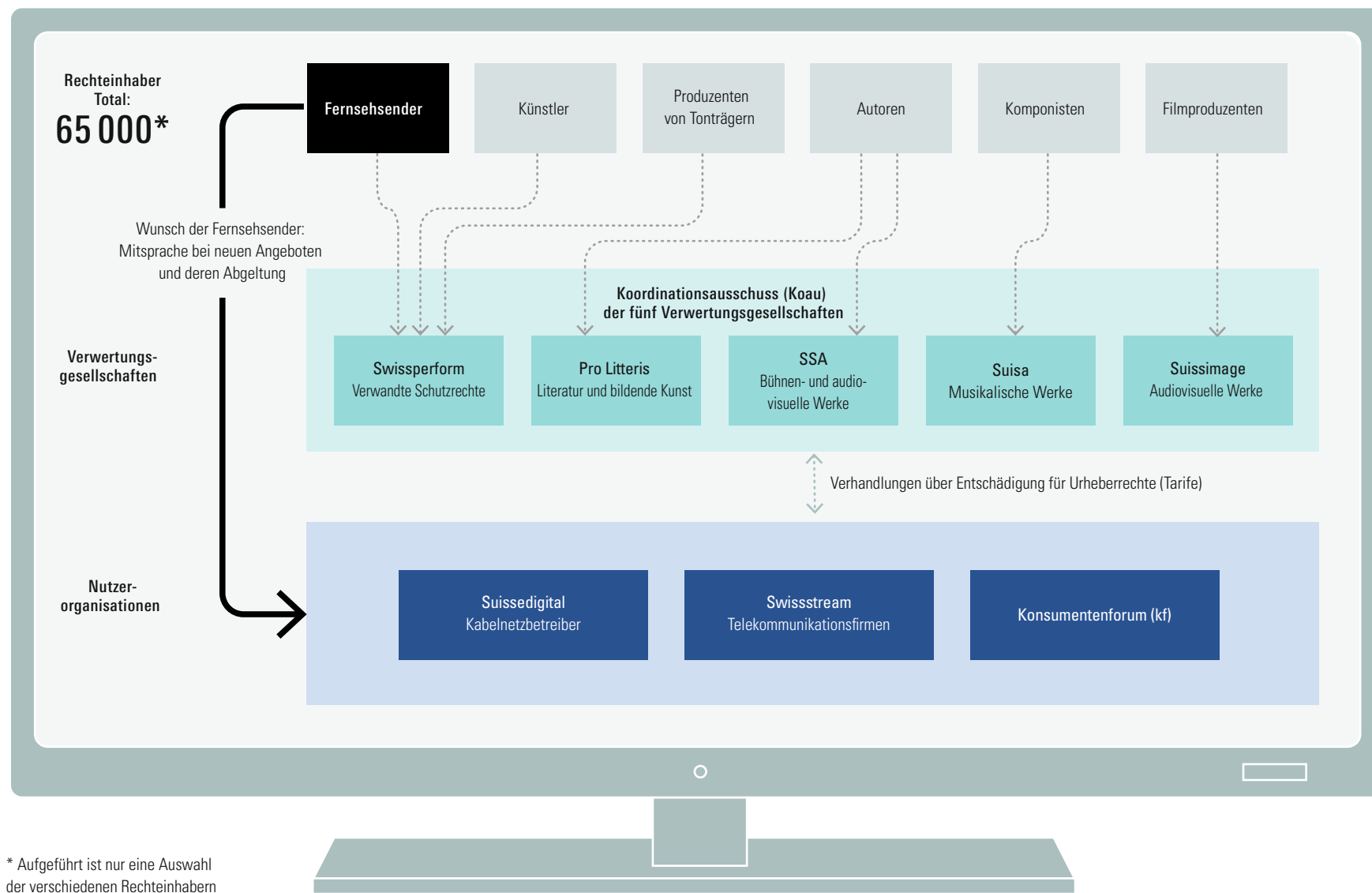


Die Fernsehsender wollen direkt mit den TV-Anbietern verhandeln können

Organisation der Entschädigung von Urheberrechten in der Schweiz

-----> Verhandlungswege



* Aufgeführt ist nur eine Auswahl der verschiedenen Rechteinhabern

QUELLE: EIGENE RECHERCHEN

NZZ-Infografik/efl.

Der Verteilungskampf hat erst begonnen

Am Fernsehen der Zukunft wollen alle mitverdienen

Anbieter von Replay-TV und Mediatheken mit einzelnen Sendungen machen den Fernsehstationen Werbeeinnahmen streitig. Die Sender wehren sich und suchen Unterstützung bei der Politik. Doch damit stossen sie auf Widerstand.

LUKAS MÄDER, BERN

Anfang Juli gelang der politische Coup. Die nationalrätliche Fernmeldekommission (KVF-N) beschloss eine neue Klausel, die Fernsehstationen ein Mitspracherecht bei Replay-Angeboten gibt. Damit müssten Anbieter wie Swisscom TV oder Zattoo konkret mit jedem Sender einzeln verhandeln, ob und unter welchen Konditionen sie zeitversetztes Fernsehen anbieten dürfen. Hinter der Neuregelung im Fernmeldegesetz steht die Interessengemeinschaft Radio und Fernsehen (IRF), die sich juristisch und wirtschaftlich für Radio- und Fernsehstationen einsetzt. Das Überspielen von Werbung, so die Argumentation, führe zu Einnahmeausfällen in Millionenhöhe: 2017 seien es 110 Millionen Franken gewesen.

Vereint gegen die TV-Stationen

Doch der überraschende Erfolg von Anfang Juli könnte von kurzer Dauer sein. Denn im Hinblick auf die nächste Sitzung der KVF-N von Montag und Dienstag, an der das Fernmeldegesetz weiter beraten wird, hat sich inzwischen die Gegenseite zu Wort gemeldet. Suisseculture als Dachverband der Kulturschaffenden, die Verwertungsgesellschaften wie Suissimage oder Swissperform, die Dachverbände der Kabelnetzbetreiber und Telekomfirmen sowie die beiden grossen Wirtschaftsverbände Economiesuisse und Gewerbeverband: Alle stellen sich gegen die neue Klausel zugunsten der Fernsehstationen. In mehreren Briefen an die Kommissionsmitglieder fordern sie die Beibehaltung des heutigen Systems.

Dass die umstrittene Klausel zum Replay-TV (auch Catch-up-TV genannt)

nochmals zur Abstimmung kommt, ist bereits absehbar. Der FDP-Nationalrat Thierry Burkart (Aargau) stellt einen Rückkommensantrag, um den Entscheid von Anfang Juli für den neuen Artikel 12e zu korrigieren. «Diese Regelung würde zeitversetztes Fernsehen einschränken oder im schlimmsten Fall gar verunmöglichen», begründet er sein Vorgehen. Burkart hatte im Juli noch zusammen mit der grossen Mehrheit für die neue Klausel gestimmt, aber bereits damals eine erneute vertiefte Diskussion verlangt. Angesichts der breiten Gegnerschaft, die sich nun zu Wort gemeldet hat, dürfte er nicht der Einzige sein, der seine Haltung nochmals überdenkt.

Nicht so der SVP-Nationalrat Gregor Rutz (Zürich): Er findet das Anliegen der Radio- und Fernsehstationen berechtigt. «Für private Sender muss es möglich sein, sich auf dem Markt zu finanzieren», sagt er. Wenn die Werbeeinnahmen wegfielen, so Rutz, würden noch mehr Sender von den staatlichen Gebühren abhängig.

Dass beide Seiten intensiv für ihre Sache lobbyieren, liegt an den Millionenbeträgen, um die es bei den Abgeltungen und Werbeeinnahmen geht. Heute sieht das Urheberrechtsgesetz für Radio und Fernsehen eine kollektive Abgeltung vor. Das heisst, dass die Verwertungs-

gesellschaften mit den Nutzerorganisationen aushandeln müssen, wofür es in welcher Höhe eine Entschädigung gibt. Die Abrechnung und Verteilung der Gelder läuft dann ebenfalls über die Verwertungsgesellschaften. Die Fernsehstationen verhandeln aber nie direkt mit den Anbietern von neuen TV-Angeboten – und haben deshalb kaum Macht, eine höhere Abgeltung zu fordern.

11 Millionen sind zu wenig

Für das zeitversetzte Fernsehen erhalten die Stationen bereits heute eine Entschädigung, geregelt im sogenannten Gemeinsamen Tarif 12. 2017 betrug diese knapp 11 Millionen Franken für Sendeunternehmen, also die Radio- und Fernsehstationen im In- und Ausland. Das ist den Sendern zu wenig. Sie haben den ab 2017 leicht erhöhten Tarif vor Bundesverwaltungsgericht angefochten – wobei noch unklar ist, ob die Sendeunternehmen zu der Beschwerde berechtigt sind.

Mit der neuen Klausel im Fernmeldegesetz würden die Karten bei der Abgeltung neu verteilt. Radio- und Fernsehstationen bekämen eine stärkere Verhandlungsposition. Faktisch würden ihre Rechte damit individuell abgegolten, weil sie neuen Angeboten ihre Zustimmung geben müssten. Das Ziel der TV-

Replay-Regelung im falschen Gesetz

mdr. Bern · Stark in der Kritik steht der neue Artikel 12e im Fernmeldegesetz (FMG) aus juristischen Gründen. Die Gegner sprechen von einer «unnötigen Mehrfachregulierung», sie befürchten eine Rechtsunsicherheit und erheben den Vorwurf, dass angesichts der anstehenden Beratung über ein neues Mediengesetz eine Entscheidung vorweggenommen werde.

Tatsächlich erscheint der Passus im FMG am falschen Platz. Das heutige System der kollektiven Verwertung ist im Urheberrechtsgesetz geregelt (URG). Dort ist das Recht auf eine Privatkopie vorgesehen, die durch Dritte erstellt wird. Als solche wird die Replay-Funktion heute juristisch gewertet. Eine Klausel, dass es für Replay-Angebote eine Zu-

stimmung der Sender braucht, hatte die Arbeitsgruppe Urheberrecht (Agur12) bereits 2012 abgelehnt. Das Parlament hat vor kurzem begonnen, die Revision des Urheberrechtsgesetzes zu beraten.

Bereits früher hat das zuständige Bundesamt für Kommunikation intern die Einschätzung geäussert, dass es nicht sachgemäss wäre, im FMG eine übergreifende Regelung vorzusehen. Laut Bakom müsste eine Regelung zum Replay-TV im URG erfolgen. Die weiteren Fragen bezüglich Werbung im Umfeld eines TV-Programms sowie bezüglich Verbreitung von HbbTV seien wiederum im Radio- und Fernsehgesetz beziehungsweise im neuen Gesetz über die elektronischen Medien zu regeln.

Stationen ist wohl kaum ein generelles Verbot von Replay-TV, wie dies als Gefahr heraufbeschworen wurde, sondern höhere Einnahmen aus diesem Bereich.

Doch es geht um viel mehr als um Replay-TV. «Die Fernsehstationen sollen bei der Weiterentwicklung von neuen TV-Angeboten mitreden, weil sie die Spezialisten sind», sagt der Nationalrat und frühere Fernsehmoderator Matthias Aebischer (sp., Bern), der die Forderung im Grundsatz unterstützt. Er ist überzeugt, dass Replay-TV schon in einigen Jahren unbedeutend sein wird. Weil die lineare Nutzung abnehmen werde, gewännen künftig neue Vertriebsmodelle an Bedeutung, sagt Aebischer. «Dann wollen Fernsehstationen, wenn sie ihre Sendungen zum Beispiel auf Plattformen anbieten, dort auch Werbeeinnahmen generieren.»

In diesen Fragen räumt der umstrittene Artikel 12e den Fernsehstationen ebenfalls mehr Macht ein. Sie erhalten ein Mitspracherecht bei zusätzlicher Werbung im Programm und in deren Umfeld. Das betrifft zum Beispiel Werbung beim Umschalten zwischen den Fernsehsendern, wie das Fernsehangebot im Internet kennen. Zusätzlich sollen die TV-Anbieter verpflichtet werden, auch die programmbegleitenden Signale weiterzuverbreiten. Hier geht es insbesondere um die neue Technologie HbbTV, die interaktive Angebote zu laufenden Fernsehsendungen erlaubt. Swisscom TV oder Zattoo sollen solche Angebote nicht selbst entwickeln dürfen – zumindest nicht, ohne die Fernsehstationen am Gewinn zu beteiligen.

Kompromiss denkbar

Die Revision des Fernmeldegesetzes steht noch am Anfang. Ein Parlamentarier sagt hinter vorgehaltener Hand, dass die jetzige Replay-Regelung die parlamentarische Beratung kaum überstehen werde. Möglicherweise kommt es zu einer Kompromisslösung im Urheberrecht. Das Überspielen von Werbung könnte beispielsweise verboten oder die maximale Entschädigung der kollektiven Verwertung erhöht werden. Der finanzielle Verteilungskampf zwischen Fernsehstation und TV-Anbietern hat erst begonnen.

HERAUSGEGRIFFEN

Geschichte im Reisswolf

Marc Tribelhorn · Im beschaulichen Nordosten des Landes hat sich Absonderliches ereignet, das nicht nur Historiker empört: Die 1883 gegründete Schaffhauser Kantonalbank hat fast ihr ganzes Archiv vernichtet. Während Jahrzehnten waren die Akten im Keller des Hauptsitzes in der Munotstadt gelagert worden, bis nun der Reisswolf damit gefüttert wurde – willkommen in der gedächtnislosen Bankenwelt! Den pikanten Fall publik gemacht hat die lokale Wochenzeitung «AZ». Wie viele Laufmeter Schriftgut zerstört wurden, bleibt ebenso ein Geheimnis wie der Zeitpunkt der Entsorgungsaktion. Die Medienstelle der Bank machte auch auf mehrmalige Anfrage keine genauen Angaben zu diesem einzigartigen Vorgang. Dafür wurde in extenso mitgeteilt, dass die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen eingehalten würden, und zwar «bewusst restriktiv»: «Die regulatorischen und gesetzlichen Bestimmungen verlangen die Aufbewahrung (...) grundsätzlich während zehn Jahren.» Danach seien die Daten gemäss interner Weisung «grundsätzlich zu löschen». Die Bank argumentiert mit einem «Recht auf Vergessen», bemüht das «Bankkündengeheimnis» und den «Persönlichkeitsschutz» und betont, die regionale Wirtschaftsgeschichte sei ihr durchaus ein Anliegen, weshalb man ja die Geschäftsberichte aufbewahre.

Doch genau um diese Wirtschaftsgeschichte geht es. Tatsächlich sind die gesetzlichen Bestimmungen in Schaffhausen so, dass die Kantonalbank ihre Akten nicht dem Staatsarchiv abliefern muss, wenn sie nicht mehr gebraucht werden. Das ist aber noch lange kein Freipass für Schredderorgien. Schliesslich ist die Kantonalbank eine öffentlichrechtliche Anstalt, und es besteht daher ein höheres Interesse als bei Privaten, dass wirtschaftliches Handeln historisch nachvollziehbar ist – ganz abgesehen davon, dass das liberale kantonale Archivierungsregime auf Eigenverantwortung setzt. Für die Kantongeschichte ist die Staatsbank von eminenter Bedeutung. In Schaffhausen wirtschaften viele kleine Betriebe, aber auch einige gewichtige Unternehmen, die mit der Bank im Austausch standen und stehen. Oder erinnern wir uns an die Schatten des Zweiten Weltkriegs: Auf der Suche nach nachrichtenlosen Vermögen geriet Ende der 1990er Jahre auch die Schaffhauser Kantonalbank ins Visier der Volcker-Kommission. Später wurde die Bank überdies im Steuerstreit mit den USA gebüsst. Was besprachen Direktion und Bankrat in solchen Krisensituationen? Wir werden es wohl nie erfahren. Dabei müsste doch nach einer gewissen Zeit – und deshalb gibt es ja gerade Schutzfristen in Archiven – Transparenz hergestellt werden können. Das geschichtsvergessene Verhalten der Bank ist bestenfalls unsensibel. Richtig ungemütlich würde es, wenn die Schaffhauser Kantonalbank dereinst wieder mit Klagen konfrontiert wäre.

CVP sagt Nein zu Agrarinitiativen

Für einmal fasst der Parteivorstand die Abstimmungsparolen

(sda) · Der Parteivorstand der CVP Schweiz lehnt die beiden Agrarvorlagen ab, die am 23. September zur Abstimmung gelangen. Die Fair-Food-Initiative und die Volksinitiative für Ernährungssouveränität würden die Landwirtschaftspolitik und den Freihandel radikal umstürzen und in eine Sackgasse führen, heisst es in einer Medienmitteilung vom Freitag. Einstimmig stellt sich der Parteivorstand hinter den Gegenvorschlag zur Voloinitiative. Der Bundesbeschluss wollte die Velowege attraktiver machen und die Koordination mit den anderen Verkehrswegen verbessern. Ausnahmsweise war es der Parteivorstand, der die Parolen für eine Eidgenössische Abstimmung fasste; dies, weil die CVP vor dem 23. September keine Delegiertenversammlung mehr durchführt.